

## **Religiöse Übungen und Veranstaltungen**

### **1. Was sind religiöse Übungen und Veranstaltungen?**

Religiöse Übungen und Veranstaltungen sind Veranstaltungen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu besonderen Anlässen des schulischen, staatlichen oder kirchlichen Lebens (wie zB Gottesdienste, Erstbeichte, Einkehrtage). Die Teilnahme daran ist den LehrerInnen und SchülerInnen freigestellt. Für ReligionslehrerInnen besteht jedoch eine Verpflichtung zur Organisation / Teilnahme aufgrund kircheninterner Vorschriften.

### **2. Sind religiöse Übungen und Veranstaltungen Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen?**

Religiöse Übungen sind keine Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen, sondern Veranstaltungen der betreffenden Kirche bzw Religionsgesellschaft. Für die LehrerInnen – ausgenommen die ReligionslehrerInnen - besteht daher als **Dienstplicht** keine Verpflichtung zur Aufsicht über die teilnehmenden Schüler.

Die Verantwortung liegt bei der veranstaltenden Kirche oder Religionsgesellschaft. Begleitpersonen übernehmen die Aufsicht daher für die Kirche oder Religionsgesellschaft.

Die Regelungen des SchUG, der Schulveranstaltungsverordnung sowie des Aufsichtserlasses finden keine unmittelbare Anwendung, werden aber analog herangezogen.

### **3. Wann dürfen religiöse Übungen und Veranstaltungen abgehalten werden?**

Religiöse Übungen und Veranstaltungen dürfen zu besonderen Anlässen des schulischen, staatlichen oder kirchlichen Lebens abgehalten werden.

### **4. In welchem Umfang dürfen religiöse Übungen und Veranstaltungen abgehalten werden?**

§ 2a RelUG regelt, dass den SchülerInnen zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht „im bisherigen Ausmaß“ (bis zum 1.9.1962; Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum RelUG) zu erteilen ist. Dieses Ausmaß kann daher für jede Kirche und Religionsgesellschaft sowie von Bundesland zu Bundesland verschieden sein. Für Wien und NÖ gilt jedenfalls, dass Schüलगottesdienste am Schulbeginn, im Advent, in der Fasten- bzw Osterzeit und am Schulschluss zulässig sind.

### **5. Haben SchülerInnen das Recht auf Teilnahme an einer religiösen Übung oder Veranstaltung?**

Ja, SchülerInnen ist – unabhängig von ihrer Teilnahme am Religionsunterricht - für die Teilnahme an einer religiösen Übung oder Veranstaltung die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zu erteilen. Diese Erlaubnis kann generell oder individuell erteilt werden.

### **6. Für wen erfolgt die Aufsicht am Weg zu oder von bzw während einer religiösen Übung oder Veranstaltung?**

Da es sich bei religiösen Übungen und Veranstaltungen nicht um Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen handelt, erfolgt die Aufsicht nicht für die Schule, sondern für die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft.

### **7. Durch wen kann die Aufsicht am Weg zu oder von bzw während einer religiösen Übung oder Veranstaltung erfolgen?**

Die Aufsicht kann durch begleitende Lehrpersonen, aber auch andere geeignete Personen (zB Eltern), übernommen werden. Mit der Aufsicht wird auch die Haftung übernommen.

### **8. Sind Aufsichtsführende versichert?**

Die Erzdiözese Wien hat für ReligionslehrerInnen und andere Begleitpersonen eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung für religiöse Übungen und Veranstaltungen abgeschlossen.

**9. Sind religiöse Übungen und Veranstaltungen von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung erfasst?**

Religiöse Übungen und Veranstaltungen sind von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung erfasst.

**10. Welche Meldepflichten bestehen für die aufsichtsführende Lehrperson bei einem Schülerunfall im Zusammenhang mit einer religiösen Übung oder Veranstaltung?**

Da religiöse Übungen und Veranstaltungen von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung erfasst sind, treffen die Schule die Meldepflichten für Schülerunfälle.

**11. Ist der Unfall einer Lehrerin bzw eines Lehrers, den diese bzw dieser bei der Beaufsichtigung von SchülerInnen im Zusammenhang mit einer religiösen Übung oder Veranstaltung erleidet, ein Dienstunfall?**

Der Unfall steht in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben und ist daher ein Dienstunfall.